

# Übrige Notenbankaufgaben

# 1 Anlage der Aktiven

## 1.1 Grundzüge

Die Aktiven der Nationalbank bestehen im wesentlichen aus den Gold- und Devisenreserven sowie den inländischen Finanzaktiven (inländische Wertchriften und Geldmarktpapiere). Sie bilden einen Bestandteil des schweizerischen Volksvermögens und erfüllen wichtige geld- und währungspolitische Aufgaben. Ihre Zusammensetzung wird durch die geltende Währungsordnung sowie die Bedürfnisse der Geldpolitik bestimmt.

Ein Teil der Aktiven der Nationalbank dient unmittelbar der Durchführung der Geldpolitik. Wir kaufen Vermögenswerte, um die Wirtschaft mit Notenbankgeld zu versorgen. Diese Aktiven verkörpern den realen Gegenwert der Notenbankgeldmenge, was zum Vertrauen in den Wert unserer Währung beiträgt. Zur Steuerung der Notenbankgeldmenge verwenden wir vornehmlich Devisenswaps und Inlandaktiven. Die Devisenswaps sind am Terminmarkt abgesicherte Dollarreserven.

Die ungesicherten Devisenreserven sind hauptsächlich in Leitwährungen angelegt. Sie ermöglichen uns, im Falle einer Frankenschwäche am Markt zu intervenieren. Wir können Devisenreserven jederzeit gegen Franken verkaufen, falls wir den Aussenwert unserer Währung stützen müssen. Im Unterschied zu den Devisenreserven lassen sich unsere Goldbestände nicht für Interventionen einsetzen. Der Franken ist vorerst noch gesetzlich an das Gold gebunden. Dies bedeutet, dass wir Gold nur zum offiziellen Preis – der weit unter dem Marktpreis liegt – kaufen und verkaufen können. Trotzdem spielen sowohl Goldbestände als auch Devisenreserven eine entscheidende Rolle für die Krisenvorsorge. Sie tragen dazu bei, dass die Schweiz auch in Notlagen gegenüber dem Ausland zahlungsfähig bleibt.

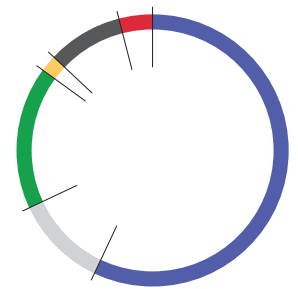
Das Nationalbankgesetz bestimmt sowohl den Kreis der Aktiven, die wir erwerben dürfen, als auch die Instrumente, die wir zu deren Verwaltung einsetzen können. Soweit es mit den gesetzlichen Vorschriften und mit unserem geld- und währungspolitischen Auftrag in Einklang steht, sind wir bestrebt, die Aktiven möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Die am 1. November 1997 in Kraft getretene Revision des Nationalbankgesetzes weitete den Spielraum für die Bewirtschaftung unserer Gold- und Devisenreserven aus. Wir können nun die Devisenreserven in zusätzlichen Märkten und Währungen und somit langfristig rentabler anlegen, ohne insgesamt grössere Ertragsschwankungen auf uns nehmen zu müssen. Das revidierte Gesetz ermöglicht zudem, einen Teil der Goldreserven mittels Goldleihe (Gold lending) zu bewirtschaften.

Wesen und Zweck der Nationalbankaktiven

Rolle der Inlandaktiven und der gesicherten Devisenreserven

Rolle der ungesicherten Devisenreserven und der Goldbestände

Erweiterter Anlagespielraum für Währungsreserven



Struktur der Nationalbankaktiven in Prozent

Ungesicherte Devisenreserven 57

Swaps 11

Gold 17

Übrige Inlandaktiven 2

Inländische Finanzaktiven 9

Übrige Fremdwährungsaktiven 4

Total: 69,9 Mrd. Franken.  
Bilanzwerte, Jahresdurchschnitt

## 1.2 Devisenanlagen

### Anlagepolitik

Wir legen die Devisenreserven in sicheren und liquiden Wertpapieren sowie zu einem kleinen Teil in Festgeldanlagen bei erstklassigen ausländischen Banken an. Damit sind wir in der Lage, die Anlagen nötigenfalls kurzfristig und ohne grössere Kurseinbussen zu verkaufen. Gemäss Nationalbankgesetz können wir handelbare Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und ausländischer Banken erwerben. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Nationalbankgesetzes wurde die Umstrukturierung der Devisenanlagen in Richtung auf das neue Ziel-Portfolio in die Wege geleitet. Vorher durfte die Restlaufzeit sämtlicher Anlagen zwölf Monate nicht überschreiten.

### Anlageentscheidungsprozess

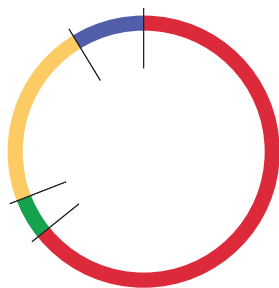
Den Anlageentscheidungsprozess passten wir an die neuen Rahmenbedingungen an. Das Direktorium legt die anlagepolitischen Richtlinien fest, innerhalb derer das Anlagekomitee die Währungsallokation und das Zinsrisiko bestimmt. Die Portfoliomanager orientieren sich bei jeder einzelnen Währung an einem Referenzportefeuille. Den Bewirtschaftungserfolg messen wir an der Rendite dieser Referenzportefeuilles sowie am Anlageerfolg, den eine externe Vermögensverwaltung mit einem Teil unserer Dollaranlagen erzielt.

### Risikokontrolle

Im Gleichschritt mit der Erweiterung des Anlagespielraums bauten wir die Risikokontrolle aus. Die eingegangenen Markt- und Kreditrisiken auf den Devisenanlagen werden laufend überwacht. Die internen Kreditlimiten berücksichtigen das Bonitätsurteil anerkannter Rating-Unternehmen.

### Anlagetätigkeit und -ergebnis

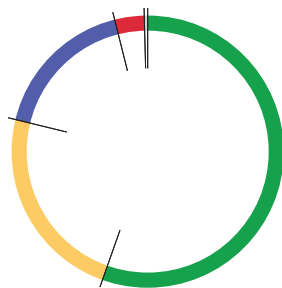
Die Devisenreserven wurden bis anhin in den Währungen Dollar, D-Mark und Yen gehalten. Seit Inkrafttreten des revidierten Nationalbankgesetzes tätigen wir zusätzlich Anlagen in holländischen Gulden. Gegenüber dem Vorjahr wurde der D-Mark-Anteil zulasten der dominierenden Anlagen in Dollar deutlich erhöht. Rund 69% der Anlagen entfallen auf Staatspapiere oder auf Wertpapiere mit indirekter Staatsgarantie. Die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer (Duration) des Dollar-Portefeuilles und des D-Mark-Portefeuilles lag vor dem Inkrafttreten des revidierten Nationalbankgesetzes bei 4,5 Monaten, jene des Yen-Portefeuilles bei 3 Monaten. Bis Ende 1997 wurde die Duration der gesamten Devisenreserven auf rund 1 Jahr verlängert. Die erwirtschafteten Renditen betragen für die Anlagen in Dollar 5,8%, in D-Mark 3,2% und in Yen 0,2%. Aufgrund der Restlaufzeitrestriktion bis zum 1. November 1997 konnten wir vom



Devisenanlagen nach Schuldnerkategorien in Prozent

Staatspapiere 64  
Wertpapiere mit indirekter Staatsgarantie 5  
Währungsinstitutionen 22  
Übriger Geldmarkt 9

Total: 49,6 Mrd. Franken.  
Jahresdurchschnitt



Devisenanlagen nach Währungen in Prozent

Dollar 55  
Dollar kursgesichert 23  
D-Mark 17  
Yen 4  
Holländische Gulden 1

Total: 49,6 Mrd. Franken.  
Jahresdurchschnitt

Zinsrückgang im ersten Halbjahr nur teilweise profitieren. Unter Ausklammerung der Wechselkursveränderungen beträgt die Gesamtrendite auf den Devisenreserven 5,2%, was einem Bruttoertrag von rund 2,5 Mrd. Franken entspricht.

### 1.3 Anlage inländischer Wertschriften

Seit Anfang der achtziger Jahre bauen wir unser Portefeuille inländischer Obligationen um jährlich rund 100 Mio. Franken aus. Wir bewirtschaften den Obligationenbestand unter der Restriktion, dass die Bewirtschaftung die Geldpolitik weder stören noch von ihr profitieren darf. Daher verfolgen wir eine regelgebundene Anlagepolitik, die anhand von Vergleichsindizes auf ihre Qualität hin überprüft wird. Die Käufe werden gleichmässig auf das Jahr verteilt. Wir dürfen nur Obligationen der öffentlichen Hand, Pfandbriefe sowie handelbare Obligationen inländischer Banken kaufen. Die gesetzlich zulässigen Schuldnerkategorien berücksichtigen wir ungefähr im Verhältnis zu ihrer Marktkapitalisierung. Eine Konzentration der Anlagen auf einzelne Schuldner vermeiden wir durch Limiten.

Ende 1997 betrug der Marktwert des Portefeuilles 4 941 Mio. Franken, verglichen mit 4 822 Mio. Franken im Vorjahr. Die Duration bildete sich von 4,3 auf 3,8 Jahre zurück. Das Portefeuille erbrachte einen Zinsertrag von 254 Mio. Franken. Dank den rückläufigen Zinsen erzielten wir einen Kursgewinn von 9 Mio. Franken. Die Rendite des Portefeuilles beträgt 5,9%, was einem Ertrag von 263 Mio. Franken entspricht.

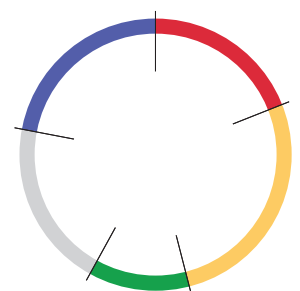
### 1.4 Goldleihe

Seit Inkrafttreten des revidierten Nationalbankgesetzes betreiben wir die Goldleihe. Um das Preisgefüge im relativ engen Markt nicht zu stören, bauen wir unsere Positionen behutsam auf und leihen nur einen bescheidenen Teil unserer Goldbestände aus. Unsere Partner sind erstklassige in- und ausländische Banken und Wertpapierhäuser. Sie entschädigen uns für die vorübergehende Überlassung des Goldes mit einem Zins. Das Risiko steuern wir über Kreditlimiten sowie durch die Beschränkung der Laufzeit der Geschäfte.

Anlagepolitik

Anlagetätigkeit und -ergebnis

Anlagepolitik



Inländische Wertschriften nach Schuldnerkategorien in Prozent

- Bund 19
- Kantone 27
- Gemeinden 12
- Pfandbriefe 20
- Banken 22

Total: 4,8 Mrd. Franken.  
Jahresdurchschnitt

Ende 1997 waren 99 Tonnen Gold ausgeliehen. Die durchschnittliche Restlaufzeit der abgeschlossenen Leihgeschäfte betrug rund 8 Monate. Seit Aufnahme des Geschäfts bis zum Jahresende erzielten wir einen Ertrag von 2,6 Mio. Franken bzw. eine Rendite von 2,2% p.a.

## 2 Zahlungsverkehr

### 2.1 Grundlagen

#### Übersicht

Die Hauptträger des schweizerischen Zahlungsverkehrs sind die Nationalbank, die Banken und die Post. Die Dienstleistungen der Banken werden von den Unternehmen der Telekurs-Gruppe erbracht. Die Nationalbank versorgt die Wirtschaft über das Bankensystem und die Post mit Noten und Münzen. Zudem wirkt sie als zentrale Abrechnungsstelle für bargeldlose Zahlungen zwischen den Banken sowie zwischen Post und Banken.

#### Entwicklungen im Bargeldverkehr

Seit einigen Jahren ist feststellbar, dass viele Geschäftspartner der Nationalbank im Bargeldverkehr (Banken, Post, Werttransportunternehmen) ihre Bargeldverarbeitung rationalisieren. Geschäftsbanken mit einem Filialnetz gleichen Bargeldbestände vermehrt innerhalb des eigenen Instituts aus. Zudem übertragen Banken und Post die eigentliche Bargeldverarbeitung in wachsendem Umfang an Werttransportunternehmen. Parallel dazu zeichnet sich auch eine Zentralisierung der Bargeldströme im Geschäftsstellennetz der Nationalbank ab. Ferner trägt die Gebührenerhebung der Banken auf Bargeldein- und -auszahlungen dazu bei, dass sich die Bargeldströme von den Banken wegverlagern.

#### Entwicklungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr

Die Nationalbank betreibt seit 1987 zusammen mit der Telekurs-Gruppe das elektronische Interbank-Zahlungssystem SIC (Swiss Interbank Clearing). SIC ist ein Bruttoabrechnungssystem, in dem jede Zahlungstransaktion individuell über die Girokonten der Teilnehmer bei der Nationalbank ausgeführt wird. Solche Real-Time Gross Settlement (RTGS) Systeme kommen in manchen Ländern bereits zur Anwendung, in anderen Ländern sind Bestrebungen im Gange, sie einzuführen. Über das SIC wickeln die Banken ihren Grossbetrags-Zahlungsverkehr sowie einen Teil des Massenzahlungsverkehrs ab. Das SIC ist mit dem Wertschriftenabrechnungssystem SECOM der Schweizerischen Effekten Giro AG (SEGA) verbunden. Damit wird sichergestellt, dass bei der Wertschriftenabrechnung Lieferung und Zahlung simultan erfolgen («Lieferung gegen Zahlung»). Dadurch werden Abwicklungsrisiken vermieden. Nach dem gleichen Prinzip werden seit August 1997 auch SOFFEX-Transaktionen abgerechnet. Die schweizerischen Banken leiteten die Gründung einer speziellen Clearingbank in Frankfurt, der Swiss Euro Clearing Bank (SECB), ein. Diese soll die Abwicklung von Transaktionen in Euro ermöglichen, ähnlich wie sie im SIC in Franken erfolgt.

Bei den übrigen Dienstleistungen im Zahlungsverkehr der Banken, dem Datenträgeraustausch, dem Lastschriftverfahren und dem Checkclearing, handelt es sich um Nettoabrechnungssysteme. Ebenfalls netto abgerechnet werden die Interbankzahlungen aufgrund von Bargeldbezügen an Bancomaten, von ec-Direkt-Transaktionen sowie – seit Juli 1997 – von Belastungen auf Wertkarten (CASH). Die Interbank-Forderungen, die bei der Abwicklung dieser Zahlungen entstehen, werden periodisch – in der Regel einmal am Tag – über die Girokonten der Teilnehmer bei der Nationalbank abgerechnet. Das Zahlungssystem der Post dient vorwiegend dem Massenzahlungsverkehr. Die Zahlungssysteme der Banken und der Post sind über die Postkonten der Nationalbank verbunden.

## 2.2 Bargeldversorgung

### Bargeldumlauf

Im Jahre 1997 betrug der durchschnittliche Notenumlauf 29 Mrd. Franken. Damit übertraf er den Vorjahreswert um 2,8%. Der Münzumlauf lag mit 2,1 Mrd. Franken auf dem Niveau des Vorjahres.

### Notenherstellung und -vernichtung

Die Nationalbank übernahm von der Orell Füssli Graphische Betriebe AG 140 Mio. druckfrische Banknoten im Nominalwert von insgesamt 47,8 Mrd. Franken. Gleichzeitig vernichtete sie 142,5 Mio. beschädigte oder zurückgerufene Noten im Nominalwert von 19,2 Mrd. Franken.

### Kassenumsätze

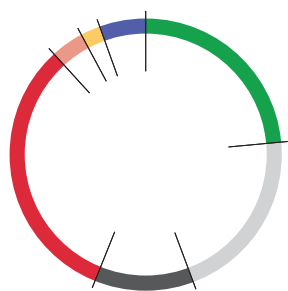
Die Bankstellen der Nationalbank verzeichneten im Jahre 1997 eine Zunahme der wertmässigen Kassenumsätze um 6,1% auf 153 Mrd. Franken. Dabei nahmen die Bankstellen rund 450 Mio. Noten oder 7,2% mehr als im Vorjahr entgegen und prüften sie auf Echtheit, Qualität und Quantität.

### Neue 10- und 200-Franken-Noten

Am 8. April 1997 gab die Nationalbank den dritten Abschnitt der neuen Banknotenserie, die 10-Franken-Note, und am 1. Oktober 1997 den vierten Abschnitt, die 200-Franken-Note, aus. Die 10-Franken-Note ist dem Architekten und Maler Charles Edouard Jeanneret, bekannt unter dem Namen Le Corbusier, gewidmet. Auf der 200-Franken-Note, die als Ersatz für die 500-Franken-Note ausgegeben wurde, ist der Schriftsteller Charles Ferdinand Ramuz porträtiert. Die 200-Franken-Note weist als zusätzliches Sicherheitsmerkmal eine Lochzahl auf. Gegen das Licht betrachtet, erscheint die Zahl 200 als gelochte Fläche.

### Vervollständigung der neuen Notenserie bis Herbst 1998

Die neue 1000-Franken-Note erscheint im Frühling, die neue 100-Franken-Note im Herbst 1998. Die Banknoten der vorherigen Serie, die zwischen 1976 und 1979 ausgegeben worden war, behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Die im Jahre 1980 zurückgerufenen Noten früherer Emissionen sind bis zum 30. April 2000 bei der Nationalbank einlösbar.



Notenumlauf  
Abschnitte in Mio. Stück



Jahresdurchschnitt

\*Ausgabe im Oktober 1997;  
Durchschnitt Okt. – Dez.

## 2.3 SIC-Zahlungsverkehr

Ende 1997 zählte das SIC 222 Teilnehmer (Ende 1996: 218). Im Jahr 1997 wurden durchschnittlich rund 480 000 Zahlungen pro Tag in Höhe von gesamthaft etwa 182 Mrd. Franken abgewickelt. Damit wird innerhalb von rund zwei Tagen ein Betrag umgesetzt, der ungefähr dem jährlichen Bruttosozialprodukt entspricht.

Starke Zunahme des Zahlungsstroms im SIC

### Entwicklung der Zahlungsströme<sup>1</sup>

	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Transaktionen pro Tag in Tausend</b>					
Durchschnitt SIC	263	349	382	427	480
Durchschnitt SECOM	–	–	13	20	39
Maximum SIC	580	925	1 154	1 156	1 303
Maximum SECOM	–	–	24	40	89
<b>Betragsvolumen pro Tag in Mrd. Franken</b>					
Durchschnitt SIC	133	131	128	150	182
Durchschnitt SECOM	–	–	3	5	7
Maximum SIC	217	270	257	290	305
Maximum SECOM	–	–	7	10	14
<b>Umschlagshäufigkeit<sup>2</sup></b>					
Durchschnitt	63	61	57	58	58
Maximum	113	121	112	90	97

1 Die SECOM-Zahlungen sind ab 27. März 1995 im SIC-Zahlungsstrom enthalten.

2 Durchschnittliche Umsetzung eines Frankens pro Tag

Bezüglich der Betragsgrösse bestehen im SIC keine Beschränkungen. Es werden sowohl Grosszahlungen als auch Kleinzahlungen abgewickelt. Zwischen der mengenmässigen und der betragsmässigen Struktur des Zahlungsstromes gibt es grosse Unterschiede: Kleine Zahlungen (bis 5 000 Franken) machen mengenmässig mehr als 80%, betragsmässig jedoch lediglich 0,2% des Umsatzes aus. Umgekehrt machen grosse Zahlungen (1 Mio. Franken und mehr) mengenmässig weniger als 3% aus, obschon sie mit über 96% des Gesamtbetrags ins Gewicht fallen.

Betragsstruktur

### Täglicher Zahlungsstrom in Prozent des entsprechenden Totals

	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Anzahl Zahlungen</b>					
1–4 999 Franken	81,2	84,9	83,0	82,7	80,6
5 000–999 999 Franken	15,1	12,3	14,5	14,8	17,0
1 000 000 Franken und mehr	3,7	2,8	2,5	2,5	2,4
<b>Betrag</b>					
1–4 999 Franken	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
5 000–999 999 Franken	2,2	2,2	3,3	3,3	3,6
1 000 000 Franken und mehr	97,6	97,6	96,5	96,5	96,2



## 3 Statistik

### Grundlagen

Die Nationalbank erhebt bei Banken und Industrie jene Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die erhobenen Daten dienen der geld- und währungspolitischen Analyse, der Konjunkturbeobachtung sowie dem Erstellen der Zahlungsbilanz. Mit den Angaben zu den Bankbilanzen berechnen wir insbesondere die Geldaggregate. Die Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungssektors liefern Zahlen über ihre Auslandstätigkeit, vor allem über Direktinvestitionen, welche in die Zahlungsbilanz einfließen. Wir sind auch für die Anlagefondsstatistik verantwortlich und sammeln Informationen über die Geld- und Kapitalmärkte. Diese Erhebungen werden mit dem Kreis der meldepflichtigen Institute abgesprochen und soweit als möglich internationalen Standards angepasst.

### Neue Erhebungen

Wir entwickelten in enger Zusammenarbeit mit den Banken eine Erhebung über die Wertpapiertransaktionen ihrer Kunden. Damit möchten wir einen Überblick über Umfang und Zusammensetzung der von den Banken verwalteten Wertschriften gewinnen. In den 1995 neu gestalteten und stark erweiterten Eigenmittelausweis wurde im Jahre 1997 die Berechnung von Zinsrisiken eingebaut. Im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik erarbeiteten wir eine neue Erhebung über das Dienstleistungsgeschäft der Banken.

## 4 Dienstleistungen für den Bund

### Grundlagen

Die Nationalbank wirkt als Bank des Bundes. Das Nationalbankgesetz regelt die Leistungen, die zu diesem Tätigkeitsbereich gehören, verbietet die Defizitfinanzierung durch Notenbankkredite und bestimmt, dass die Leistungen unentgeltlich erbracht werden. Auf dieser Grundlage besorgen wir für den Bund Aufgaben im Zahlungsverkehr, im Münzwesen, bei der Mittelaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei der Geldanlage.

### Agent am Geldmarkt

Der Bund hält seine liquiden Mittel in Form von Sichtguthaben oder kurzfristigen Festgeldern bei der Nationalbank. Wir verzinsen dem Bund die Sichtguthaben bis zum Betrag von 500 Mio. Franken zum Tagesgeldsatz, die Festgelder zu marktüblichen Zinsen. Im Falle von Liquiditätsengpässen sind wir dem Bund bei der Aufnahme von Geldmarktkrediten bei Banken behilflich; gegebenenfalls muss der Bund zu denselben Bedingungen wie die Banken den Lombardkredit der Nationalbank beanspruchen.

### Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen

Im Jahre 1997 führten wir für den Bund 53 Emissionen von Geldmarktbuchforderungen (GMBF) und 7 Emissionen von Bundesanleihen durch. GMBF wurden für insgesamt 89 Mrd. Franken gezeichnet und für 49,8 Mrd. Franken zugeteilt. Bundesanleihen wurden für insgesamt 7 Mrd. Franken gezeichnet, wovon 3,7 Mrd. Franken zugeteilt wurden.

## Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen

	1993	1994	1995	1996	1997
<b>Anzahl Emissionen<sup>1</sup></b>					
Bundesanleihen	16	16	7	10	7
GMBF	24	52	52	52	53
<b>Total gezeichnet in Mrd. Franken</b>					
Bundesanleihen <sup>2</sup>	14,2	9,9	8,2	10,6	7,0
GMBF	59,0	71,8	94,7	103,1	89,0
<b>Total zugeteilt in Mrd. Franken</b>					
Bundesanleihen <sup>2</sup>	8,6	6,8	3,5	4,5	3,7
GMBF	34,5	46,7	47,1	49,9	49,8
<b>Am Jahresende ausstehend in Mrd. Franken</b>					
Bundesanleihen	24,1	28,6	29,8	33,8	37,5
GMBF	11,3	12,7	14,1	14,7	14,1

1 Aufgrund des Liberierungsdatums

2 Exklusive Eigentranche

Verwaltungs- und  
Abwicklungsdienste

Die Nationalbank nimmt auf Rechnung des Bundes Zahlungen entgegen und führt in dessen Auftrag und bis zur Höhe seines Guthabens Vergütungen an Dritte im In- und Ausland aus. Ihren Bargeldbedarf decken die Bundesstellen durch Bezüge bei der Nationalbank. Die überschüssigen Barmittel des Bundes – besonders jene von Post und SBB – fliessen über die Banken an uns zurück. Ausserdem führen wir das eidgenössische Schuldbuch und verwalten für den Bund und ihm nahestehende Institutionen Wertschriften und Wertgegenstände.

## 5 Zusammenarbeit mit Bundesstellen

### 5.1 Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Bankenkommission

Eigenmittelvorschriften für Marktrisiken: Revision der Bankenverordnung und Erlass von Richtlinien der Bankenkommission

Nachdem der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 1995 die Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zum Einbezug der Marktrisiken verabschiedet hatte, begann unter dem Vorsitz der Bankenkommission eine gemischte Arbeitsgruppe, in der auch die Nationalbank vertreten war, diese internationalen Mindeststandards in das schweizerische Recht umzusetzen. Mit der geänderten Eigenkapitalvereinbarung erhalten die Banken erstmals die Möglichkeit, für die Berechnung eines Eigenmittelerfordernisses zwischen einem Standardverfahren und der Verwendung eigener Modelle zu wählen. Der vorgelegte Entwurf, bestehend aus der Revision der Eigenmittelvorschriften der Bankenverordnung und den zugehörigen Richtlinien der Bankenkommission, wurde im Juli 1997 in die Vernehmlassung geschickt. Die geänderten Eigenmittelvorschriften traten am 31. Dezember in Kraft.

Stellungnahme der Nationalbank

In ihrer Stellungnahme vom September 1997 begrüßte die Nationalbank das Bestreben, allfällige Verluste von Banken und Effektenhändlern aufgrund von Marktpreisveränderungen durch eine risikogerechte Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken aufzufangen. Sie bedauerte indessen, dass die Umsetzung der geänderten Basler Eigenkapitalvereinbarung voraussichtlich insgesamt eine verringerte Eigenmittelhaltung nach sich ziehen wird. Gleichzeitig gab sie sich Rechenschaft, dass das nationale Recht infolge des internationalen Wettbewerbs kaum über die Mindeststandards des Basler Ausschusses hinausgehen kann. Im einzelnen beantragte die Nationalbank verschiedene Änderungen am vorgelegten Verordnungsentwurf, die zum Teil in der Endfassung berücksichtigt wurden.

Bankengesetz: Status der Kantonalbanken

Der im Dezember 1996 fertiggestellte Bericht der Expertenkommission über den Status der Kantonalbanken im Bankengesetz, in der auch die Nationalbank vertreten war, wurde im Februar 1997 vom Eidgenössischen Finanzdepartement in die Vernehmlassung gegeben. Der darauf basierende Botschaftsentwurf wurde den zuständigen Bundesstellen am 5. November 1997 zur Stellungnahme unterbreitet (Ämterkonsultation). Als wesentliche Änderung wurde die Staatsgarantie als konstitutives Begriffsmerkmal einer Kantonalbank aufgegeben; dafür sollen in Zukunft die gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht sowie die Beteiligung des Kantons von mindestens 30% als Wesensmerkmale einer Kantonalbank gelten. Zudem sollen alle Kantonalbanken der Aufsicht der Bankenkommission unterstellt werden. In ihrer Stellungnahme unterstützte die Nationalbank die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Allerdings wandte sie sich gegen den weiterhin vorgesehenen Eigenmittelrabatt für Kantonalbanken, da dieser den Wettbewerb zu verfälschen droht und leicht dazu führt, dass die Kosten der Staatsgarantie in der Praxis unterschätzt werden.

Datenaustausch zwischen Bankenkommission und Nationalbank

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Sekretariats der Bankenkommission und der Nationalbank untersuchte in einem Bericht vom März 1997 die Frage, ob und wie der Datenaustausch zwischen Nationalbank und Bankenaufsicht intensiviert werden könne. Sie stellte fest, dass eine Reihe von Daten sowohl von der Bankenkommission als auch von der Nationalbank erhoben wird. Sie empfahl, die Nationalbank solle die Erhebung dieser Statistiken übernehmen und der Ban-

kenkommission die benötigten Daten zur Verfügung stellen. Die Nationalbank müsste dazu einzelne neue Statistiken einführen und bestehende ausbauen. Umgekehrt ist die Nationalbank darauf angewiesen, von der Bankenkommission jene Informationen zu erhalten, die zur Bewältigung von Finanzkrisen notwendig sind. Die Arbeitsgruppe schlug deshalb vor, die nötige Rechtsgrundlage für den gegenseitigen Datenaustausch in der Bankenverordnung zu schaffen. In einer Vernehmlassung bei der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Schweizerischen Treuhänderkammer und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten fand dieser Vorschlag eine positive Aufnahme. Ein Verordnungstext soll Anfang 1998 dem Bundesrat unterbreitet werden.

## 5.2 Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement

Die Nationalbank wirkte in einer vom Eidgenössischen Finanzdepartement geleiteten Arbeitsgruppe mit, die sich mit den Auswirkungen der Einführung des Euro auf die Bundesverwaltung und die Nationalbank beschäftigte. In einem ersten Bericht vom Oktober 1997 identifizierte die Arbeitsgruppe mögliche Problembereiche und kam zum Schluss, der Handlungsbedarf im Bereich der Bundesverwaltung sei eher gering. Dennoch sollten die notwendigen Anpassungen rechtzeitig in die Wege geleitet werden, um Kapazitätsengpässe bei der Umstellung zu vermeiden. Die Nationalbank wird von der Schaffung des Euro insbesondere bei der Führung der Geldpolitik betroffen. Der Bericht verweist hierzu auf die Studie der Kommission für Konjunkturfragen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion vom August 1996.

Arbeitsgruppe «Euro»

## 5.3 Finanzbeziehungen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg

Die Diskussion über die Finanzbeziehungen der Schweiz im Zweiten Weltkrieg setzte sich im Jahre 1997 im In- und Ausland unvermindert fort. Sie löste Aktivitäten auf breiter Front aus. Die schweizerischen Banken intensivierten ihre Suche nach Vermögenswerten, die vor 1945 bei ihnen deponiert worden waren und seither nachrichtenlos blieben. Die vom Bundesrat am 19. Dezember 1996 eingesetzte, von Professor Jean-François Bergier geleitete Historikerkommission nahm ihre Arbeiten zur Klärung des Schicksals der Vermögenswerte auf, die im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten. Die drei Grossbanken stellten in einer gemeinsamen Aktion 100 Mio. Franken für die Opfer des Holocaust und deren bedürftige Nachkommen zur Verfügung, worauf der Bundesrat am 26. Februar 1997 einen Fonds mit entsprechender Zwecksetzung schuf. Auch die übrige Wirtschaft beteiligte sich mit

Unverminderte Aktualität  
des Themas

Einzahlungen in Höhe von rund 75 Mio. Franken an der Äufnung des Fondsvermögens.

Die Goldgeschäfte der Nationalbank im Zweiten Weltkrieg waren ebenfalls Gegenstand der Kritik. Zwischen 1939 und 1945 kaufte die Nationalbank im Rahmen des internationalen Zahlungsverkehrs Gold im Wert von 1,8 Mrd. Franken von den Alliierten und von 1,5 Mrd. Franken von den Achsenmächten, davon 1,2 Mrd. von Deutschland. Der grösste Teil des von den Achsenmächten übernommenen Goldes wurde an andere Zentralbanken weiterverkauft. In einem Arbeitspapier vom Dezember 1997, das erstmals ein Flussmodell der Goldtransaktionen der Reichsbank präsentierte, bestätigte die Expertenkommission Bergier die Zahlen der Nationalbank über deren Goldgeschäfte im Zweiten Weltkrieg. Ein grosser Teil der Goldlieferungen der Reichsbank nach der Schweiz stammte nicht aus den Vorkriegsbeständen Deutschlands, sondern von Zentralbanken und Privaten aus besetzten Ländern. Im Jahre 1946 verpflichtete sich die Schweiz im Abkommen von Washington, mit 250 Mio. Franken zum Wiederaufbau Europas beizutragen, wobei die Nationalbank 100 Mio. Franken an diese Zahlung leistete. Gleichzeitig verzichteten die Alliierten auf alle weiteren Ansprüche auf das während des Krieges von der Schweiz erworbene Gold. An der Londoner Goldkonferenz von Anfang Dezember 1997 wurde bestätigt, dass die Alliierten bereits zu Kriegsende im Besitz der meisten wichtigen Informationen über die Goldtransaktionen der Reichsbank gewesen waren, das Abkommen von Washington also in Kenntnis der Tatsachen abgeschlossen worden war.

Der Umstand, dass die damalige Nationalbankleitung aus heutiger Sicht der Reichsbank nicht genügend kritisch begegnet war sowie die Hilfebedürftigkeit der Überlebenden des Holocaust bewogen jedoch das Direktorium, Anfang März 1997 eine Einlage der Nationalbank in den Fonds zugunsten bedürftiger Holocaust-Opfer in Aussicht zu nehmen. Am 25. Juni 1997 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft betreffend die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank am Holocaust-Fonds an die Eidgenössischen Räte. Mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss sollte die Nationalbank ermächtigt werden, 100 Mio. Franken in den vom Bundesrat errichteten Fonds einzuzahlen. Damit sollte eine humanitäre Geste gegenüber jenen getan werden, die noch heute unter den Konsequenzen der Verfolgungen durch den Nationalsozialismus leiden.

In der Septembersession lehnten es der National- und der Ständerat ab, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten. Zwar kam in den Debatten breite Zustimmung zur Fondseinlage der Nationalbank zum Ausdruck. Eine Mehrheit in den beiden Räten hielt jedoch dafür, die Beitragsleistung der Nationalbank bedürfe keiner besonderen Rechtsgrundlage in Form eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses, sondern die Nationalbank könne in eigener Kompetenz handeln. In der Folge stimmten Bankausschuss und Bankrat in der zweiten Oktoberhälfte der Einlage von 100 Mio. Franken in den Holocaust-Fonds zu. Mit der Einzahlung der Nationalbank vom 3. November 1997 erhöhten sich die gesamten Beiträge der schweizerischen Wirtschaft an den Holocaust-Fonds auf rund 275 Mio. Franken.

Die Nationalbank war durch ihre älteste Rechtsgrundlage, das Nationalbankgesetz von 1905, ermächtigt, in einem gewissen Umfang Geschäfte mit in- und ausländischen Privatpersonen zu tätigen. Im Zuge der Nachforschungen in unserem Archiv stiessen wir auf einige Konto- und Depotbeziehungen, die im

weitesten Sinne mit der Problematik der nachrichtenlosen Vermögenswerte in Zusammenhang gebracht werden können. Es handelte sich um acht Fälle im Gesamtbetrag von etwa 15 000 Franken, wovon rund 11 000 Franken auf ausländische Kunden entfielen. Die Nationalbank meldete die Namen an die von der Schweizerischen Bankiervereinigung bezeichnete Meldestelle, so dass sie in die am 23. Juli 1997 und am 29. Oktober 1997 publizierten Listen der Inhaber von nachrichtenlosen Vermögenswerten aus der Zeit vor 1945 aufgenommen werden konnten.

## 6 Internationale Zusammenarbeit

Auf internationaler Ebene arbeitet die Nationalbank mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Zehnergruppe (G-10) – die aus den zehn wichtigsten Industrieländern und der Schweiz besteht – sowie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zusammen. Sie beteiligt sich auch in Form von technischer Hilfe und Ausbildung an der internationalen Zusammenarbeit.

### 6.1 Mitwirkung beim Internationalen Währungsfonds

Im Jahre 1997 beschlossen die zuständigen Gremien des IWF wichtige Massnahmen, namentlich eine Erhöhung des Grundkapitals des IWF sowie eine einmalige, selektive Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR).

Das Grundkapital des IWF, die Quoten der Mitgliedländer, soll um 45% auf 212 Mrd. SZR erhöht werden. Die Quote der Schweiz soll indessen nur um rund 40% auf 3,458 Mrd. SZR steigen, da das Gewicht der Schweiz an der gesamten Weltwirtschaft, das unter anderem zur Berechnung der Quotenerhöhung herangezogen wird, in der Referenzperiode sank. Der Quotenanteil der Schweiz wird entsprechend von 1,69% auf 1,63% zurückgehen, während jener der Schweizer Stimmrechtsgruppe von 2,70% auf 2,60% sinken wird.

An der Jahresversammlung des IWF im September 1997 wurde beschlossen, den Mitgliedländern selektiv 21,4 Mrd. SZR zuzuteilen. Damit verdoppelte sich der Bestand an SZR, und der Anteil der zugeteilten SZR an der Quote beträgt seither für alle Mitglieder 29,3%. Die Schweiz erhielt erstmals rund 0,7 Mrd. SZR. Um die Rechtsgrundlage für die selektive Zuteilung zu schaffen, muss das IWF-Übereinkommen angepasst werden.

Die Mitgliedschaft der Schweiz beim IWF wird durch das Finanzdepartement und die Nationalbank wahrgenommen. Die Nationalbank finanziert den Beitrag der Schweiz in Form einer Reserveposition beim IWF, die eine verzinste Forderung darstellt. Mit den Reservepositionen der Mitgliedländer finanziert der Fonds seine Aktivitäten. Die Reserveposition der Schweiz betrug Ende 1997 1 407,5 Mio. SZR gegenüber 1 064,9 Mio. SZR Ende 1996. (Ende 1997 entsprach 1 SZR 1,96 Franken.) Der Anstieg der Reserveposition widerspiegelt den Beitrag

Quotenerhöhung

Erstmalige Zuteilung von Sonderziehungsrechten an die Schweiz

Reserveposition der Schweiz

Ziehungen von Krediten  
der Erweiterten Struktur-  
anpassungsfazilität II

der Schweiz an die Finanzierungen, die der IWF zur Bewältigung der Finanzkrise in verschiedenen asiatischen Ländern bereitstellte.

Aufgrund des Bundesbeschlusses über die Beteiligung der Schweiz an der verlängerten Erweiterten Struktur-anpassungsfazilität (ESAF II) beim IWF vom 3. Februar 1995 finanziert die Nationalbank den schweizerischen Beitrag an das Darlehenskonto der ESAF II. Mit dieser Fazilität werden langfristige, zinsvergünstigte Kredite an arme Entwicklungsländer finanziert. Von der schweizerischen Kreditzusage von 152,9 Mio. SZR beanspruchte der IWF im Jahre 1997 in drei Ziehungen einen Betrag von insgesamt 69,9 Mio. SZR. Die einzelnen Ziehungen haben eine Laufzeit von zehn Jahren, wobei fünfeinhalb Jahre nach der Auszahlung ratenweise Rückzahlungen beginnen. Der Bund garantiert der Nationalbank die fristgerechte Rückzahlung der ESAF-Kredite einschliesslich der Zinszahlungen. Er finanziert zudem die Zinssubventionen.

Änderung des Darlehensver-  
trags zwischen Nationalbank  
und Währungsfonds

Im September 1997 wurde der Darlehensvertrag zwischen der Nationalbank und dem IWF über die Beteiligung an der ESAF II geändert, so dass der IWF bis zum 31. Dezember 2001 Ziehungen vornehmen kann. Die Vertragsanpassung wurde nötig, nachdem der IWF im Herbst 1996 die Periode verlängert hatte, während der Entwicklungsländern unter dieser Fazilität Kredite zugesichert werden können.

Wahl eines neuen Schweizer  
Exekutivdirektors

Auf den 1. November 1997 wählten die IWF-Gouverneure der Schweizer Stimmrechtsgruppe Dr. Roberto Cippà von der Schweizerischen Nationalbank zum Exekutivdirektor des IWF. Er trat die Nachfolge von Daniel Kaeser, ehemaligem Mitarbeiter des Eidgenössischen Finanzdepartementes, an.

## 6.2 Mitwirkung in der Zehnergruppe

Verlängerung der Teilnahme  
an den Allgemeinen  
Kreditvereinbarungen

Die Nationalbank nimmt an den Sitzungen der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G-10 sowie an verschiedenen ihrer Arbeitsgruppen teil.

Mit Botschaft vom 12. November 1997 unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten den Bundesbeschluss über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des IWF. Die Schweiz ist seit 1964 an den AKV assoziiert und seit 1984 Mitglied, wobei die Nationalbank teilnehmende Institution ist. Die AKV erlauben dem IWF, im Falle eigener Mittelknappheit zusätzliche Mittel im Umfang von 17 Mrd. SZR aufzunehmen, um eine ausserordentliche, das internationale Währungssystem bedrohende Krise abzuwenden bzw. zu beheben. Die Darlehenszusage der Nationalbank beträgt 1 020 Mio. SZR. Die AKV gelten jeweils für fünf Jahre. Entsprechend wurde bisher die Verlängerung der schweizerischen Teilnahme von den Eidgenössischen Räten jeweils alle fünf Jahre beschlossen. Neu soll dafür der Bundesrat zuständig sein, der darüber vorher mit der Nationalbank das Einvernehmen herstellt. Die gegenwärtigen AKV laufen noch bis Ende 1998.

Neue Kreditvereinbarungen

Der Exekutivrat des IWF genehmigte Anfang 1997 die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV), welche parallele Vereinbarungen zu den AKV darstellen (vgl. 89. Geschäftsbericht, S. 52). Die Eidgenössischen Räte beschlossen im Oktober bzw. im Dezember 1997 den Beitritt der Schweiz zu den NKV. Mit den NKV werden die Mittel, die dem IWF gestützt auf die AKV für Krisensituationen zur Verfügung

stehen, von 17 Mrd. SZR auf 34 Mrd. SZR verdoppelt. Neben den Mitgliedern der AKV sind an den NKV vierzehn neue Mitglieder (Industrie- und Schwellenländer) beteiligt, wobei noch nicht alle Länder den Beitritt erklärt haben. Die Kreditzusage der Nationalbank, die bei den NKV ebenfalls als teilnehmende Institution auftritt, wird 1 557 Mio. SZR betragen. Dieser Betrag bedeutet gleichzeitig die Obergrenze der Verpflichtungen unter den AKV und NKV, da die beiden Fazilitäten nicht kumulativ beansprucht werden können. Wie die AKV werden die NKV auf fünf Jahre abgeschlossen und können verlängert werden. Innerstaatlich wurde für die Verlängerung die gleiche Regelung getroffen, wie sie neu auch für die AKV vorgesehen ist.

Auf Initiative der G-7 wurde eine Arbeitsgruppe der G-10 gebildet, die sich mit den Auswirkungen von elektronischem Geld befasst. Im April 1997 erschien ein Bericht, der die neuen elektronischen Zahlungsinstrumente unter den Aspekten Konsumentenschutz, Rechtsdurchsetzung und Überwachung beurteilte. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass sich gegenwärtig keine neuen institutionellen Koordinationsmechanismen für elektronisches Geld auf internationaler Ebene aufdrängen.

Arbeitsgruppe  
«Elektronisches Geld»

### 6.3 Mitwirkung bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Im Rahmen der BIZ treffen sich die Präsidenten der Zentralbanken der G-10-Länder monatlich. Ausserdem arbeitet die Nationalbank in verschiedenen Ausschüssen der BIZ mit. Dazu gehören der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht sowie der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme.

Die Nationalbank wirkte gemeinsam mit der Bankenkommision an den Arbeiten des Basler Ausschusses mit. In Zusammenarbeit mit Aufsehern aus Nicht-G-10-Ländern, vor allem mit solchen aus Emerging markets, erarbeitete der Ausschuss Kerngrundsätze einer wirksamen Bankenaufsicht. Diese sollen es den Aufsichtsbehörden und den Gesetzgebern in den einzelnen Ländern erleichtern, ihre Aufsichtssysteme zu beurteilen und nötigenfalls Verbesserungen vorzunehmen. Der Ausschuss verabschiedete damit erstmals Empfehlungen, die sich nicht nur an G-10-Länder richten und sich nicht nur auf international tätige Banken beziehen. Ferner verabschiedete der Ausschuss Empfehlungen über den Umgang der Banken mit Zinsänderungsrisiken. Die Banken werden angehalten, die oberste Geschäftsleitung in die Risikoverantwortung einzubeziehen, geeignete Systeme zur Messung und Steuerung der Zinsrisiken zu verwenden sowie genügend Eigenmittel bereitzustellen.

Basler Ausschuss für  
Bankenaufsicht

Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Abrechnungssysteme veröffentlichte zwei Berichte. Der erste Bericht setzte sich mit den Abwicklungsprozessen für börsengehandelte Derivate auseinander. Er identifizierte verschiedene Risiken, die bei der Abwicklung dieser Geschäfte eintreten können. Die Schlussfolgerungen des Berichts erforderten seitens der Schweiz keine zusätzlichen Anpassungen bei SOFFEX und SIC. Der zweite Bericht gab eine Übersicht über die Echtzeit-Brutto-Zahlungssysteme der G-10-Länder. Diese Systeme wurden mitt-

Ausschuss für  
Zahlungsverkehrs- und  
Abrechnungssysteme



lerweile zum Standard für Grossbetragszahlungen zwischen den Banken, da sie als sehr risikoarm gelten. Im Rahmen des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme waren verschiedene Arbeitsgruppen tätig. Eine der Arbeitsgruppen beschäftigte sich weiterhin mit Massnahmen zur Handhabung von Erfüllungsrisiken bei Devisenhandelstransaktionen. Weitere Arbeitsgruppen setzten sich mit Fragen des Publikumszahlungsverkehrs, der Wertschriftenleihe und der Abwicklung von OTC-Derivaten auseinander.

## 6.4 Währungshilfekredit

Währungshilfekredit an  
Südkorea

Im Strudel der Turbulenzen in Asien geriet Südkorea in eine Währungs- und Finanzkrise. Nachdem das Land Anfang Dezember 1997 an den IWF gelangt war, wurde ein internationales Finanzierungspaket geschnürt. Der IWF gewährte einen dreijährigen Beistandskredit im Umfang von 21 Mrd. Dollar, die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank sagten 10 Mrd. bzw. 4 Mrd. Dollar zu. Weitere 22 Mrd. Dollar wurden von der Zehnergruppe zusammen mit Australien und Neuseeland in Aussicht gestellt. Diese Kredite bilden eine zweite Verteidigungslinie, die nur im Bedarfsfall zum Einsatz kommen soll. Der Kredit der Schweiz soll 312,5 Mio. Dollar betragen. Er wird von der Nationalbank im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen gewährt. Der Bund garantiert der Nationalbank die fristgerechte Erfüllung der Kreditvereinbarung.

## 6.5 Technische Hilfe und Ausbildung

Beratung in einzelnen  
Zentralbanktätigkeiten

Die Nationalbank leistet technische Hilfe an Zentralbanken, die sich im Aufbau oder in Umorganisation befinden. Unsere Aktionen erfolgen teils auf Anfrage des IWF oder der betreffenden Zentralbanken, teils im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes. Als grösserer Einsatz wurde im Jahre 1997 die Beratung der Bank von Tansania bei der Verwaltung der Devisenreserven fortgeführt.

Kurse über die Geldpolitik

Das Studienzentrum Gerzensee lud wiederum qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbanken verschiedener Entwicklungs- und Transformationsländer zu Kursen insbesondere über die Geldpolitik ein. Im Jahre 1997 führte das Studienzentrum fünf Kurse mit über 120 Teilnehmern durch.

## 6.6 Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein

Die Schweizerische Nationalbank ist mit dem Fürstentum Liechtenstein über den Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 verbunden. Die schweizerischen Vorschriften, welche die Geld-, Kredit- und Währungspolitik oder den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen, sind im Fürstentum Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Der Bundesrat hiess am 20. August 1997 die Anlage des Währungsvertrages, welche diese anwendbaren Vorschriften enthält, in einer per 31. Dezember 1996 aktualisierten Fassung gut.

Die Nationalbank analysierte im Jahre 1997 die regulatorischen Entwicklungen, die im Finanzdienstleistungsbereich des Fürstentums Liechtenstein seit 1990 zu verzeichnen waren. Mit dem Erlass eines modernen Bankengesetzes, eines neuen Gesetzes über Investmentunternehmen, eines Rechtshilfe- und eines Sorgfaltspflichtgesetzes sowie der strafrechtlichen Ahndung von Geldwäscherei und Insiderhandel unternahm der liechtensteinische Gesetzgeber wichtige Schritte, um die Stabilität und Integrität des Finanzsektors zu sichern. Die regulatorischen Anstrengungen waren von einem personellen Ausbau der liechtensteinischen Bankenaufsicht begleitet. Weitere Gesetzesrevisionen, welche die Umsetzung der EWR-Verpflichtungen Liechtensteins im Finanzbereich vervollständigen sollen, wurden eingeleitet. Insgesamt darf das Regelungsgelände, das in einem unter dem Vorsitz der Eidgenössischen Bankenkommission erarbeiteten Bericht vom 24. April 1990 über die Finanzbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz identifiziert worden war, heute weitgehend als beseitigt gelten. Die Nationalbank teilte das Ergebnis ihrer Analyse einer Delegation der Fürstlichen Regierung in einer Aussprache im November 1997 mit.

Aktualisierte Anlage zum  
Währungsvertrag von 1980

Regulatorische  
Entwicklungen im  
liechtensteinischen  
Finanzbereich